

**Richtlinie über die Förderung von Flüchtlingsbetreuung
und die Förderung von Teilhabeprojekten
(Förderrichtlinie Integration)**

Der Landkreis Hildesheim ist nach dem Aufnahmegesetz zur Unterbringung von asylsuchenden Menschen verpflichtet. Die betroffenen Menschen werden im gesamten Landkreisgebiet (ohne das Stadtgebiet), in der Regel in Wohnungen untergebracht. Für diesen Personenkreis und für die Integration der anerkannten Asylbewerber*innen nimmt der Landkreis seine Verantwortung für die Integration wahr.

Zur erfolgreichen Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteure ist neben der Koordinierung der Integrationsarbeit durch den Landkreis auch eine finanzielle Unterstützung erforderlich. Es sollen Projekte gefördert werden, die das Zusammenleben, die Integration der Neuzugewanderten und die interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft fördern.

Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen von kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen und Ehrenamtlichen haben sich als effektiv erwiesen. Um dafür weiterhin die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, soll die bisher sehr erfolgreiche Arbeit der regionalen Integrationshelfer*innen im Jahr 2021 und auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

I. Gegenstand der Förderung und Geltungsbereich

1. Gegenstand der Förderung für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen sind die den Antragsteller*Innen entstehenden Personal- und Sachkosten für die regionalen Integrationshelfer*innen. **(Förderung Flüchtlingsbetreuung)**

1.1 Als Flüchtlinge im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen mit Fluchthintergrund, die nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen. Die soziale Beratung und Begleitung soll durch regional tätige Integrationshelfer*innen erbracht werden.

1.2 Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen für Flüchtlinge, die ihren Wohnort im Landkreis Hildesheim ausschließlich der Stadt Hildesheim haben. Für die Stadt Hildesheim gelten die Regelungen des Finanzvertrags.

2. Gegenstand der Förderung von Projekten zur Teilhabe sind Maßnahmen, die die Integration und Teilhabe der Migrantinnen und Migranten fördern. **(Förderung Teilhabeprojekte)**

2.1 Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen im gesamten Kreisgebiet.

3. Zuwendungsfähig sind alle für die Durchführung des Projekts oder der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

4. Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

II. Zuwendungsempfänger*innen

1. Zuwendungsempfänger*innen für die **Förderung Flüchtlingsbetreuung** sind Verbände und Organisationen, die einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören sowie andere gemeinnützige verbandsunabhängige Träger*innen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht förderberechtigt.
2. Zuwendungsempfänger*innen für die **Förderung Teilhabeprojekte** sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts und die Kommunen des Landkreises Hildesheim.

III. Antragstellung

1. Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim. Der Antrag ist an den Landkreis Hildesheim, Amt 913, Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim zu richten. Die Anträge nach Ziff. I.1. und I.2. sind mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Anlage 1.1. und Anlage 1.2.) vorzulegen.
2. Der Antrag nach Ziff. I.1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung** kann jeweils für ein Kalenderjahr gestellt werden. Für den Zeitraum 01.09.2021 – 31.12.2022 kann ausnahmsweise ein 16-monatiger Zeitraum beantragt werden, um den Übergang von den bisherigen Förderzeiträumen auf Jahreszeiträume zu regeln.
3. Der Antrag nach Ziff. I.2. **Förderung Teilhabeprojekte** ist drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen, erstmalig zum 01.07.2021 für den Förderzeitraum 01.10.2021-31.12.2022 und dann jeweils ab dem 01.10. des Jahres für das Folgejahr.
4. Zuwendungsempfänger*innen, die Fördermittel aus den Förderlinien der Europ. Union, des Bundes und des Landes erhalten, können die erforderlichen Eigenanteile aus dieser Förderrichtlinie beantragen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung**

- 1.1. Jede geförderte Stelle i.S.d. Nr. I.1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung** ist für einen bestimmten regionalen Teilbereich des Landkreises Hildesheim zuständig. Die Zuwendungsempfänger*innen benennen bei der Antragstellung den regionalen Teilbereich des Landkreisgebietes, für den die Zuständigkeit übernommen wird.
- 1.2. Die Beratung und Begleitung nach Nr. I.1. Förderung Flüchtlingsbetreuung umfasst:
 - Hilfe bei besonderen Problemlagen (z.B. Vermittlung an die Hilfesysteme bei psychischen Problemen und Erkrankungen)
 - Interkulturelle Angelegenheiten (u.a. Verständigungsschwierigkeiten, Rassismus und Rechtsextremismus)

- Erstberatung und Zuführung zu fachkundigen Stellen in den Bereichen Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Asylbewerberleistungsgesetz, sonstige Leistungen zur Existenzsicherung, Sprachkurse und sonstige Bildungsangebote,
- Eingliederung in den Kindergarten und den schulischen Bereich,
- berufliche Perspektiven,
- Vermittlung von Dolmetscherdiensten,
- Rückkehr und Weiterwanderungsfragen

1.3. Entwicklung eines Fallmanagements

1.4. Mit dem Inkrafttreten des Integrations- und Teilhabekonzeptes für den Landkreis Hildesheim werden Ziele und Maßnahmen festgelegt, die im Rahmen des Fallmanagements erreicht werden sollen. Die Integrationshelfer*innen erheben die hierfür erforderlichen empirischen Daten und unterstützen die Zusteuerung zu den geplanten Maßnahmen z. B: zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen, Vermittlung in Sprachangebote, Zugang zu Teilhabeprojekten, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Zugang zu Bildungssystemen.

1.5. Die regionalen Integrationshelfer*innen arbeiten mit den kommunalen Integrationshelfer*innen und den Ehrenamtlichen zusammen. Sie nehmen an den vom Landkreis angebotenen Treffen der hauptamtlichen Integrationshelfer*innen teil.

1.6. Die eingesetzten Integrationshelfer*innen sollen eine einschlägige fachliche Ausbildung vorweisen. Dies sind insbes. die Fachrichtungen Sozialarbeit, Soziologie oder Pädagogik. Es können als Integrationshelfer*innen auch Personen beschäftigt werden, die aufgrund längerer Aufenthalts in Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen und gesetzlichen Regelungen vertraut sind und eine Befähigung für die Beratung in der Flüchtlingsarbeit erworben haben, z.B. aufgrund entsprechender Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen.

2. Förderung nach Ziff. I. 2 **Förderung Teilhabeprojekte**

2.1. Die Teilhabeprojekte haben das Ziel, eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe von Migrant*innen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, insbes. an Kultur-, Bildungs-Freizeit- und Sportangeboten zu schaffen und zu verbessern und die haupt- und ehrenamtlichen Integrationshelfer*innen zu befähigen, Migrant*innen bei der gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen. Diese Inhalte sind im Antrag nach Ziff. III. Nr.1. zu beschreiben. Im Antrag sind auch die Ziele der Maßnahme, die Adressat*innen, die Kooperationspartner*innen sowie die Kosten und die Finanzierung darzulegen. Für die Ziele sollen Indikatoren für die Zielerreichung genannt werden und es soll dargelegt werden, wie eine Auswertung der Projektergebnisse erfolgen soll.

2.2. Die Projekte und Maßnahmen gem. Ziff. I.2. **Förderung Teilhabeprojekte** zur Förderung von Integration durch Teilhabe müssen im Landkreis Hildesheim einschl. der Stadt Hildesheim durchgeführt werden und sind vorrangig an die Bewohner*innen des Landkreises Hildesheim richten.

VI. Zuwendungshöhe, Zahlungsbedingungen, Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

1. Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung** wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wird für die Beschäftigung von Fachkräften i. S. d. Ziff. V. als Integrationshelfer*innen für die Aufgabenwahrnehmung nach Ziff. V.1.b. gewährt. Es wird eine Sachausgabenpauschale pro geförderter Stelle gewährt, mit der alle Personal-, Fahrt- und andere Sachkosten abgegolten sind.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahres-Zuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich bei vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig.

1.1. Die Zuwendungen werden quartalsweise ausgezahlt. Die Zahlung ist zum 3. Werktag des ersten Monats zu zahlen.

1.2. Die Zuwendung beträgt maximal 99% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr.VI.1. Der Landkreis Hildesheim bestimmt die Gesamtzahl der geförderten Vollzeitstellen sowie die Höhe der jährlichen Zuwendung pro Vollzeitstelle. Diese Daten können bei der Bewilligungsbehörde abgefragt werden.

2. Förderung nach Ziff. I. 2 **Förderung Teilhabeprojekte** wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Im Einzelfall kann auch eine vollständige Finanzierung des Projektes erfolgen insbes. wenn keine Förderung i.S: Ziff. III.4. möglich ist. Die Zuwendung beträgt im Einzelfall höchstens 5.000 €.

3. Die Zuwendungsempfänger*innen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis (inhaltlicher Sachbericht (s. Ziff. VI.4.)) nach Vorgabe des Landkreises (Anlage 2.1. und 2.2.) über die Verwendung der Mittel ohne Vorlage von Belegen zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist schriftlich zu bestätigen.

4. Eine darüberhinausgehende mündliche Berichterstattung kann für die Zuwendungsempfänger*innen der Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung** vom Amt 913 einmal jährlich angefordert werden. Die einheitliche Erhebung der Fallzahl „Beratungen“ für die Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Flüchtlingsbetreuung** erfolgt quartalsweise und ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende an den Landkreis zu melden.

5. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- Teilbeträge bis zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres nicht verbraucht wurden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.